

**Kreisverwaltung
Kassel**
Eing. 15. SEP. 2010
Abt. *KTV 1/160*



CDU KREISTAGSFRAKTION
KASSEL-LAND

Heinrich-Plett-Str. 39
34132 Kassel

Tel.: (0561) 78161-12
Fax: (0561) 78161-19

vorstand@cdu-kreistagsfraktion-kassel.de

Datum: 15.09.2010

Änderungsantrag zu TOP 16 der Sitzung vom 22. September 2010

1. Der Kreistag des Landkreises Kassel sieht in der Tatsache, dass Jugendliche, die aus finanzschwachen Familien kommen und die Gymnasiale Oberstufe besuchen wollen, oftmals die Schülerbeförderungskosten nicht aufbringen können, einen unhaltbaren Zustand. Gleiches gilt für die Schülerinnen und Schüler der Beruflichen Schulen, wenn diese dort ihre schulische Bildung fortsetzen wollen, ohne sich in einem bezahlten Ausbildungsverhältnis zu befinden.
2. Der Kreistag des Landkreises Kassel begrüßt das Engagement von Privatpersonen und Unternehmen, die sich in den vergangenen Wochen dafür eingesetzt haben, diesen Schülerinnen und Schülern die Fahrt zur Schule und damit eine gute Ausbildung zu ermöglichen.
3. Der Kreisausschuss wird beauftragt, über den Landkreistag in Verhandlungen mit dem Bundesgesetzgeber zu treten und zu fordern,
 - dass bei der durch das Bundesverfassungsgericht vorgeschriebenen Neuordnung des Regelsatz nach SGB II für Kinder und Jugendliche auch die Schülerbeförderungskosten angemessen berücksichtigt werden.
 - Die Schülerbeförderungskosten nicht als Geldleistungen in die Regelsatzberechnung einbezogen sondern als Sachleistung in Form von Fahrkarten für den Schülerverkehr ausgegeben werden
4. Der Kreisausschuss wird beauftragt zu prüfen, unter welchen Bedingungen Schülerinnen und Schüler, deren Eltern nur über geringes Einkommen verfügen, die aber nicht unter die Regelungen des SGB fallen, auf Antrag eine Erstattung der Beförderungskosten aus der Sparkassenstiftung Landkreis Kassel „Soziales und Sport“ oder den zweckgebundenen Gewinnausschüttungen der Kasseler Sparkasse erhalten können.

Begründung:

Gerade im ländlichen Raum müssen die Schülerinnen und Schüler oft lange Schulwege zu den weiterführenden Schulen zurücklegen, die nur mit dem ÖPNV zu bewältigen sind. Eine schlechte finanzielle Situation der Eltern darf für deren Kinder nicht dazu führen, dass ihnen die Möglichkeit die Schule zu besuchen erschwert oder unmöglich gemacht wird.

Weitere Begründungen erfolgen mündlich.